



Geländer müssen einiges aushalten!

Tragwerksplanung für Geländer

Ein Tragwerksplaner bestimmt selbst, ob er die Statik für ein Geländer machen muss oder nicht.

Die Tragwerksplanung von Geländern ist ein gängiger Zankapfel zwischen Auftraggebern und Tragwerksplanern. Der Tragwerksplaner wird häufig dazu angehalten, Geländer im Rahmen seiner Grundleistungspflichten mit zu berechnen. Der Architekt unterstützt den Bauherrn meist bei dieser Argumentation, sonst käme es ja zu einem Nachtrag bei den Metallbauarbeiten. Der Tragwerksplaner erstellt die statische Berechnung dann meistens, weil er keine Argumente findet, die ihm helfen. Diese kann er nur dann finden, wenn er sie selbst geschaffen hat.

Fragestellung:

Ein Tragwerksplaner fragt an:

1. Muss er die Tragwerksplanung für ein Geländer erstellen?
2. Wenn er diese Leistung erbringt, steht ihm dann wenigstens ein zusätzliches Honorar zu?

Es liegt ein Tragwerksplanervertrag vor, der sich in der Leistungsvereinbarung an der HOAI orientiert und keine Besonderen Leistungen enthält.

Der Planer argumentiert, dass es doch gar nicht sein kann, dass er für ein Geländer, das der Architekt auf dem Papier zwar sehr schön, aber auch sehr kompliziert entworfen hat, eine Tragwerksplanung machen müsse. Wenn man das genau nimmt, müsse er ja dann auch die Materialstärken, Detailabmessungen und Schweißnähte dimensionieren. Und wenn er das schon machen müsse, dann wäre der Zeitaufwand erheblich und es müsse doch zumindest eine Besondere Leistung sein. Bei der Fassade wäre die Tragwerksplanung ja nach der Amtlichen Begründung auch keine Grundleistung (richtig, siehe Amtliche Begründung zur HOAI Ausgabe 1996, Bundesanzeiger-Verlag, zu § 63 Seite 130). Zudem wäre es ja sehr stark vom Lieferanten des Geländers abhängig, welche Details dann tatsächlich zur Ausführung kommen.

Der Auftraggeber würde aber, durchaus auch nachvollziehbar, so argumentieren, dass ein Geländer ja praktisch in jedem Bau benötigt wird, womit die Leistung nach § 2 Abs. 2 HOAI eine Grundleistung darstellt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich wird. Zudem fließen die Kosten ja in die anrechenbaren Kosten ein. Wäre eine Absturzsicherung aus Stahlbeton gewählt worden, hätte der Planer die Tragwerksplanung ja auch ohne Diskussion gemacht.

Antwort:

Der Tragwerksplaner hat es selbst in der Hand, die Tragwerksplanung ohne zusätzliches Honorar mit zu erbringen oder dafür zu sorgen, dass diese als bezahlte Nebenleistung vom Lieferanten mitgeliefert wird!

Dies ergibt sich aus den Grundleistungspflichten des Tragwerksplaners in den ersten beiden Leistungsphasen, wo er den Objektplaner berät und bei den wesentlichen konstruktiven Festlegungen für das Tragwerk mitwirkt, auch in den explizit aufgeführten Baustoffen, Bauarten und Herstellungsverfahren. In Leistungsphase 3 macht er die grundlegenden Festlegungen der konstruktiven Details und in Leistungsphase 4 trägt er zusätzlich die Besonderheiten der Konstruktion in die Pläne des Objektplaners ein. Seine letzte Chance zur Einflussnahme und damit aber auch die größte, hat er in der Phase 6, wo er für das Leistungsverzeichnis des Objektplaners Leistungsbe-

schreibungen aufstellt. Er kann also den Architekten nicht nur beraten, wie dieser seine Konstruktionen wählt und ausschreibt, er kann es unmittelbar steuern. Er gibt ihm die Ausschreibungstexte für die Geländerstatik vor. Genau genommen gehört die Einflussnahme sogar zu seinen Grundleistungspflichten.

Kommentar:

Zum Honoraranspruch könnte der Tragwerksplaner zwar die Argumentation versuchen, dass ein Geländer nicht zum Tragwerk eines Objekts gehört. Als Beleg könnte er die, von den meisten Kommentatoren (so auch Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 8. Auflage 2002, § 62 Rdn. 3) übernommene Grundsatzdefinition eines Tragwerks heranziehen. Dann könnte man behaupten, es handle sich gar nicht um ein Tragwerk im Sinne der HOAI Teil VIII.

Dies wird aber weder den sachkundigen, noch den weniger sachkundigen Auftraggeber beeindrucken. Der sachkundige wird darauf verweisen, dass die HOAI an keiner Stelle den Tragwerksbegriff definiert (siehe fehlende Definition im § 3 HOAI) und die bereits vorgenannte Aussage zur Definition der Grundleistung heranziehen und zusätzlich auf die Anrechenbarkeit der Kosten hinweisen. Im Bereich der anrechenbaren Kosten hätte er dann zwar ggf. noch das Argument, dass die Geländer bei der Vereinbarung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 5 HOAI, in Verbindung mit § 62 Abs. 7 Nr. 9 HOAI nicht anrechenbar wären, da diese zum Ausbau gehören (dies aber nur wenn diese Ausnahme bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist). Allerdings geht es in diesem Regelungsbereich nur um die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und nicht um die Leistungspflicht. Hier endet die Argumentation für den Tragwerksplaner ungünstig.

Der weniger HOAI sachkundige Auftraggeber wird dem Planer einfach vorhalten, er hätte ja schließlich alle erforderlichen Aufträge erteilt, indem er einen Tragwerksplaner für die Planung und einen Geländerlieferanten mit der Herstellung beauftragt hat.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

Nur zur Klarheit sei darauf hingewiesen, dass der Unternehmer die Berechnungen benötigt und erwartet, zumindest bei Vereinbarung der VOB. Hier ist nämlich in § 3 Nr. 1 VOB/B geregelt, dass der Auftraggeber zusammen mit seinen Planern dem Unternehmer alle erforderlichen Pläne unentgeltlich zu übergeben hat. § 2 Nr. 1 VOB/B bestimmt, dass der Unternehmer nur die Unterlagen, die in der VOB/C jeweils in dem Kapitel 3 genannt sind, zu liefern hat (diese stellen bei Vereinbarung der VOB Technische Vertragsbedingungen dar). Bei der für Metallbauarbeiten maßgeblichen DIN 18360 findet man zwar Fertigungszeichnungen, aber keine statischen Berechnungen. Damit bleibt die Geländerstatik eindeutig beim Auftraggeber und seinem Tragwerksplaner hängen, wenn nicht ein Nachtrag des Lieferanten das Problem löst. Das wird dem Auftraggeber im Nachhinein nur schwer zu vermitteln sein.

Einfacher hat es der Tragwerksplaner, wenn er von Anfang an seiner Beratungspflicht nachkommt und so auf die Konstruktion Einfluss nimmt, dass ein auch für ihn mit vertretbarem Aufwand zu berechnendes Geländer herauskommt. Falls der Architekt dann doch lieber ein kompliziertes Geländer entwickeln will, kann er dem Architekten die Position für die statische Berechnung des Geländers liefern, sodass diese dem Lieferanten gleich mit beauftragt wird. Die gleiche Aussage gilt auch für Systemgeländer von Spezialherstellern.

Damit hat es der Tragwerksplaner in der Hand, ob er sich viel Arbeit für wenig Honorar macht, oder etwas intensiver berät, dem Architekten die passende Position für die Geländerstatik liefert und im Endeffekt Arbeit spart.

Die Schnittstellendefinition in der VOB/C liefert grundsätzlich wertvolle Hinweise, welche Planungsleistungen die Auftraggeberseite zu liefern hat und welche die Lieferantenseite. Bei den Stahlbauarbeiten nach DIN 18335 hätte es beispielsweise zu den Nebenleistungen des Lieferanten nach Kapitel 3.2.1 gehört, die Festigkeitsberechnungen zu liefern.

Zu den in der VOB/C definierten Schnittstellen finden sich auf der Homepage der GHV weitere Informationen.

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 685 60 90 – 3
Fax: 0621 – 685 60 90 - 90

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01_02/2006, Seiten 51 bis 53